

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Dr. Rainer Kornfeld, Habsburgergasse 3/20, 1010 Wien, über die Säumnisbeschwerde vom 15. April 2021, eingelangt beim Bundesfinanzgericht am 20. April 2021, wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Finanzamt Wien 1/23 betreffend den zumindest seit 7.9.2017 offenen Antrag gemäß § 212a BAO (urspr. Antrag vom 10.4.2017) den Beschluss gefasst:

I. Die Säumnisbeschwerde wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO als nicht zulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Die Beschwerdeführerin (Bf) ***Bf1*** hat beim Bundesfinanzgericht mit Schreiben ihrer Vertretung vom 15. April 2021, eingelangt am 20. April 2021, eine Säumnisbeschwerde mit folgendem Inhalt eingebracht:

„wegen: §212a BAO

S Ä U M N I S B E S C H W E R D E

1-fach

Beilagen

*1) Das Finanzamt Wien 1/23 hat zur Abgabenkonto-Nr. ***1*** mit Bescheid vom 09.03.2017 zur ImmoEst 12/2016 in Höhe von EUR 16.800,00 gem. § 217 Abs 1 und 2 BAO einen Säumniszuschlag von 2% mit EUR 336,00 festgesetzt. Zugestellt wurde dieser Bescheid aber nicht der die Anmeldung erstattenden Anwältin, sondern unter deren Umgehung der Abgabepflichtigen direkt.*

Bescheinigung: Bescheid vom 09.03.2017

*2) Die Abgabepflichtige hat - vertreten durch RA Dr. ***Vertr***- dagegen am 10.04.2017 fristgerecht Berufung erhoben.*

Bescheinigung: Berufung vom 10.04.2017

*3) Am 10.08.2017 erging dann eine Beschwerdeentscheidung. In dieser fällt vorerst schon einmal auf, dass die Berufung unter ausdrücklichem Hinweis auf die erteilte Vollmacht durch RA Dr. ***Vertr*** eingebracht wurde und daher durch diesen und nicht - wie in der Entscheidung fälschlich behauptet - durch Frau Mag. C erfolgte. Dazu wurde die Beschwerdeentscheidung dann weder dem tatsächlichen ausgewiesenen Vertreter noch der in der Beschwerdeentscheidung als angeblich vertretungsbefugten genannten Rechtsanwältin zugestellt, sondern wiederum unter Umgehung des ausdrücklich ausgewiesenen und sogar vermuteten Vertreterin, der Abgabepflichtigen selbst, was offensichtlich unvertretbar rechtswidrig ist.*

Bescheinigung: Beschwerdeentscheidung vom 10.08.2017

4) Dazu wurde der dg zur umseitigen GZ RV/7104496/2017 anhängige Vorlageantrag eingebracht.

Bescheinigung: Vorlageantrag vom 07.09.2017

5) Wie der - wiederum unvertretbar rechtsirrig - direkt an die Abgabepflichtige zugestellte Vorlagebericht erkennen lässt, ist der Behörde zumindest vollkommen klar, dass seit zumindest 07.09.2017 ein offener Antrag gemäß § 212a BAO besteht.

Die belange Behörde verkennt weiters - grob unrichtig - dass in der Berufung jedenfalls inhaltlich auch eine zeitliche berichtigte ImmoEST-Anmeldung enthalten ist.

Über beides wurde bisher nicht entschieden, wobei insbesondere die oftmalige - zur Ignoranz des Vertreters - insistierend gehäuft grob unrichtige Rechtsauffassung auffällt: eine Anwaltsvollmacht enthält bekanntermaßen immer auch eine Zustellvollmacht, sodass es nicht notwendig ist, diese - wie die Behörde vermeint - „zu entnehmen“.

Bescheinigung: Vorlagebericht vom 27.09.2017

Da weder der Abgabepflichtigen, noch auch ihrem Vertreter. Bescheide der Abgabenbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen des Anbringens, spätestens am 21.09.2017, sohin bis 21.03.2018, bekannt gegeben wurde, erhebt die Abgabepflichtige gemäß § 284 Abs 1 BAO durch ihren Anwalt, der sich auf die erteilte - naturgemäß auch eine Zustellvollmacht umfassende - Anwaltsvollmacht beruft,

S Ä U M N I S B E S C H W E R D E

beim Bundesfinanzgericht und stellt den

ANTRAG,

der Abgabenbehörde gemäß § 284 Abs 2 BAO aufzutragen, innerhalb einer Frist von einer Woche (in eventu: drei Monaten) ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

Bf1“

Die angeführten 5 Bescheinigungen wurden der Beschwerde angeschlossen.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 284 Abs. 1 BAO kann die Partei wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgeben (§97) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

Gemäß § 284 Abs. 7 lit b BAO ist sinngemäß § 260 Abs. 1 lit a (Unzulässigkeit) anzuwenden.

Gemäß § 260 BAO Abs.1 lit. a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist.

Gemäß § 284 Abs. 7 lit b BAO ist sinngemäß § 260 Abs. 1 lit a (Unzulässigkeit) anzuwenden.

Gemäß § 260 Abs. 1 lit a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss (§278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist.

Mit 1.1.2021 wurde ua. der Bereich der Finanzämter neu organisiert (Finanz-Organisationsreform). An die Stelle des zum 31.12.2020 zuständigen Finanzamtes Wien 1/23 trat im gegenständlichen Fall das Finanzamt Österreich.

§ 9 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 BGBl. I Nr. 9/2010 (gemäß § 33 leg.cit. mit 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten) lautete:

Sitz und Amtsbereich

§ 9. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Sitz (die Sitze) und den Amtsbereich der Abgabenbehörden in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung die Einreichung bestimmter Eingaben an eine gemeinsame Anschrift für mehrere oder alle Finanz- oder Zollämter zusätzlich zur jeweiligen Anschrift der zuständigen Behörde bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung besondere Organisationseinheiten mit bundesweitem und/oder regionalem Wirkungsbereich zur Besorgung der Geschäfte der Steuer- und Zollverwaltung einrichten, soweit dies organisatorisch zweckmäßig ist und einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dient. Diese Organisationseinheiten werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe der Abgabenbehörden tätig.

(4) Dienststellen der besonderen Organisationseinheiten können im gesamten Bundesgebiet eingerichtet werden. Die von Organen der besonderen Organisationseinheiten gesetzten Amtshandlungen sind, sofern keine unmittelbare Beauftragung für den Einzelfall durch eine Abgaben- oder Finanzstrafbehörde erfolgt ist, jener Abgabenbehörde zuzurechnen, in deren Amtsbereich die Dienststelle des Organes eingerichtet ist.

§ 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 - DV) BGBl. II Nr. 165/2010, außer Kraft getreten durch Art. 34 FORG-Anpassungsverordnung BGBl. II Nr. 579/2020 mit Ablauf des 31. Dezember 2020, lautete auszugsweise:

§ 4. (1) Es werden folgende Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis eingerichtet: Finanzamt Wien 1/23 für den 1. und 23. Bezirk in Wien mit Sitz in Wien, ...

§ 60 BAO i. d. F. BGBl. I Nr. 104/2019 lautet (gemäß § 323 Abs. 63 BAO mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten):

Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich

§ 60. (1) Das Finanzamt Österreich ist zuständig für

1. die Wahrnehmung einer Aufgabe, die einer Abgabenbehörde übertragen ist, wenn weder die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, noch für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe noch jene für die Zuständigkeit des Zollamtes Österreich vorliegen,

2. die Wahrnehmung einer Aufgabe, die einem Finanzamt übertragen ist, wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe nicht vorliegen.

(2) Das Finanzamt Österreich ist jedenfalls zuständig für

1. die

a) Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit,

b) Weiterleitung und

c) Zustellung von Erledigungen der Abgabenbehörden der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf Anträge auf Vorsteuererstattung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008 S. 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/66/EU, ABl. Nr. L 275 vom 20.10.2010 S. 1;

2. die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen;

3. die Rückerstattung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge im Sinn des Bundesgesetzes über die Ermächtigung zur Übernahme der Rückerstattung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge, BGBl. I Nr. 63/2011;

4. die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges (§ 1 Abs. 1 Z 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 - KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449);

5. die Entgegennahme und Erledigung von

a) Anzeigen gemäß § 120 Abs. 1 und

b) Anträgen auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Art. 28 UStG 1994 von Abgabepflichtigen, die unter § 61 Abs. 1 Z 5 bis 8 fallen und denen noch keine Steuernummer bekanntgegeben worden ist;

6. die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für Bezüge und Vorteile von Arbeitgebern ohne Betriebsstätte im Sinn des § 81 EStG 1988 im Inland sowie für die Entgegennahme und Bearbeitung von Lohnbescheinigungen gemäß § 84a Abs. 1 EStG 1988 (§ 47 Abs. 1 EStG 1988).

§ 323b BAO lautet:

Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Finanz-Organisationsreform 2020

§ 323b. (1) Das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe treten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am 1. Jänner 2021 an die Stelle des jeweils am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Finanzamtes. Das Zollamt Österreich tritt am 1. Jänner 2021 an die Stelle der am 31. Dezember 2020 zuständig gewesenen Zollämter.

(2) Die am 31. Dezember 2020 bei einem Finanzamt oder Zollamt anhängigen Verfahren werden von der jeweils am 1. Jänner 2021 zuständigen Abgabenbehörde in dem zu diesem Zeitpunkt befindlichen Verfahrensstand fortgeführt.

(3) Eine vor dem 1. Jänner 2021 von der zuständigen Abgabenbehörde des Bundes genehmigte Erledigung, die erst nach dem 31. Dezember 2020 wirksam wird, gilt als Erledigung der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die jeweilige Angelegenheit zuständigen Abgabenbehörde.

(4) Für Angelegenheiten, für die vor dem 1. Jänner 2021 der Bundesminister für Finanzen zuständig gewesen ist und nach dem 31. Dezember 2020 eine andere Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung zuständig ist, gilt zusätzlich zu Abs. 3 Folgendes:

- 1. Die ab dem 1. Jänner 2021 zuständige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung tritt an die Stelle des Bundesministers für Finanzen.*
- 2. Die am 31. Dezember 2020 beim Bundesminister für Finanzen anhängigen Verfahren werden von der jeweils am 1. Jänner 2021 zuständigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung in dem zu diesem Zeitpunkt befindlichen Verfahrensstand fortgeführt.*
- 3. Abweichend von Z 2 bleibt der Bundesminister für Finanzen zuständig für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren, die von ihm erlassene Bescheide gemäß § 103 EStG 1988 betreffen, wenn er die Bescheidbeschwerde bereits vor dem 1. Jänner 2021 dem Verwaltungsgericht vorgelegt hat.*

(5) Bis 31. Dezember 2021 können Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, innerhalb offener Frist auch unter Verwendung der falschen dieser drei Bezeichnungen wirksam eingebracht werden.

(6) Bis 31. Dezember 2021 können Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, auch unter Verwendung der Bezeichnung der Finanzämter gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 - DV), BGBl. II Nr. 165/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 375/2016, sowie unter Verwendung der zum 31. Dezember 2020 kundgemachten Anschriften der Finanzämter wirksam eingebracht werden.

(7) Bis 31. Dezember 2021 können Anbringen, für deren Behandlung das Zollamt Österreich zuständig ist, auch unter Verwendung der Bezeichnung der Zollämter gemäß § 11 AVOG 2010 - DV in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 375/2016, sowie unter Verwendung der zum 31. Dezember 2020 kundgemachten Anschriften der Zollämter wirksam eingebracht werden.

(8) Alle gemäß § 71 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 9/2010 oder gemäß § 3 AVOG 2010 erlassenen Delegierungsbescheide sind mit Ablauf des 30. Dezember 2020 aufgehoben.

(9) Verliert eine Abgabenbehörde des Bundes nach dem 1. Jänner 2021 durch Änderungen von Abgabenvorschriften ihre Zuständigkeit in einer bestimmten Angelegenheit, so können diese Angelegenheit betreffende Anbringen dennoch innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderungen weiter bei dieser Abgabenbehörde eingebracht werden. Die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde hat diesfalls nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern der Einschreiter nicht bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der Zuständigkeit seitens einer Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

(10) Wird in einer Rechtsvorschrift des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde die Bezeichnung "Finanzamt Österreich", "Finanzamt für Großbetriebe", "Zollamt Österreich" oder "Amt für Betrugsbekämpfung" verwendet, ist darunter bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 jene Einrichtung zu verstehen, die aufgrund

- des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 9/2010 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 oder*
- der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010, BGBl. II Nr. 165/2010, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 oder*
- eines anderen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019 geänderten Bundesgesetzes in dessen Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019*
zuständig gewesen ist.

(11) Bis zum 31. Dezember 2020 können Anbringen, für deren Behandlung ein Finanzamt zuständig ist, auch unter Verwendung der Bezeichnung "Finanzamt Österreich" oder "Finanzamt für Großbetriebe" wirksam eingebracht werden.

(12) Bis zum 31. Dezember 2020 können Anbringen, für deren Behandlung ein Zollamt zuständig ist, auch unter Verwendung der Bezeichnung "Zollamt Österreich" wirksam eingebracht werden.

Beendigung des Bestehens des Finanzamts Wien 1/23 für den 1. und 23. Bezirk in Wien

Das Finanzamt Wien 1/23 hat zufolge § 33 AVOG 2010 und Art. 34 FORG-

Anpassungsverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zu Bestehen aufgehört.

Das Finanzamt Wien 1/23 kann daher seit 1. Jänner 2021 mangels Existenz nicht mehr säumig sein.

Finanzamt Wien 1/23 existiert als belangte Behörde nicht mehr.

Im Zeitpunkt der Erhebung der gegenständlichen Säumnisbeschwerde vom 15. April 2021 existiert das Finanzamt Wien 1/23 nicht mehr.

Fortführung des Beschwerdeverfahrens durch das Finanzamt Österreich

Seit 1. Jänner 2021 ist das Finanzamt Österreich gemäß § 60 BAO i. V. m. § 323b Abs. 2 BAO zur Fortführung des Beschwerdeverfahrens, dessen Erledigung beantragt wird, zuständig.

Das bedeutet aber nicht, dass die Säumnisbeschwerde vom 15.04.2021 dahingehend umzudeuten wäre, dass an die Stelle des Finanzamts Wien 1/23 als gemäß § 285 Abs. 1 lit. a BAO belangte Abgabenbehörde zu treten hat.

Soll eine Säumnigkeit des Finanzamts Österreich gerügt werden, ist dieses - und kein anderes Finanzamt, ob existent oder nicht existent, und keine andere Behörde - in der Säumnisbeschwerde als säumige Abgabenbehörde zu bezeichnen.

§ 323b Abs. 6 BAO (wonach Anbringen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist, auch unter Verwendung der Bezeichnung der Finanzämter gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 - DV), BGBl. II Nr. 165/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 375/2016, sowie unter Verwendung der zum 31. Dezember 2020 kundgemachten Anschriften der Finanzämter wirksam eingebracht werden können) ist im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da für eine Säumnisbeschwerde keines der genannten Finanzämter, sondern das Bundesfinanzgericht zuständig ist (vgl. BFG 1. 2. 2021, RS/5100003/2021).

Keine Entscheidungspflicht des Finanzamts Wien 1/23 mehr

Seit 1. Jänner 2021 besteht keine Entscheidungspflicht des Finanzamts Wien 1/23 mehr.

Zurückweisung der Säumnisbeschwerde

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs führt die Bezeichnung einer Behörde, welche die Entscheidungspflicht nicht trifft, deren Verletzung mit der Säumnisbeschwerde geltend gemacht wird, zur Zurückweisung der Säumnisbeschwerde (vgl. VwGH 21. 10. 2010, 2010/16/0208; VwGH 21. 9. 2009, 2009/16/0174; VwGH 23. 10. 2008, 2008/16/0116; VwGH 19. 9. 2007, 2007/13/0074; VwGH 29. 4. 2014, Fr 2014/16/0001).

Die Säumnisbeschwerde ist daher zufolge mangelnder Entscheidungspflicht der nicht mehr bestehenden belangten Behörde a limine gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO als nicht zulässig zurückzuweisen (vgl. BFG 4. 3. 2021, RS/7100023/2021).

Bemerkt wird, dass ferner nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts eine Verletzung der Entscheidungspflicht des Finanzamts Österreich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2021 noch nicht vorliegen kann, da für das Finanzamt Österreich die Frist für eine Entscheidung

erst am 1. Jänner 2021 zu laufen begonnen hat (vgl. BFG 1. 2. 2021, RS/5100003/2021, BFGjournal 3/2021, 99; BFG 4. 3. 2021, RS/7100023/2021; jeweils unter Hinweis auf VwGH 29.4. 2014, Fr 2014/16/0001).

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da das Bundesfinanzgericht den Leitlinien der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur fehlenden Säumnis einer nicht mehr existierenden Behörde folgt, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor und ist daher die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen.

Wien, am 10. Mai 2021